

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1961	Nummer 42
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6410	10. 3. 1961	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Miet- wohnungen und Diensträumen	596
7824	10. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein- Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308)	596
8053	7. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung	597

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderungen	598
Finanzminister	
Personalveränderungen	598
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
4. 4. 1961 RdErl. — Lehtierärzte	599
Arbeits- und Sozialminister	
6. 4. 1961 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1961	600
Minister für Wiederaufbau	
12. 4. 1961 RdErl. — Wahlen zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk; hier: Wahl der Mitglieder nach § 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249)	603
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 13. 4. 1961	604
Nr. 16 v. 20. 4. 1961	604

I.

6410

**Richtlinien
über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwoh-
nungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen
und Diensträumen**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1961 —
VS 2030 — 468 61 — III B 1

Die meinem RdErl. v. 20. 8. 1959 — VS 2030 — 2127 59 —
III B 1 — (MBL. NW. S. 2304 SMBl. NW. 6410) beigelegte
Anlage 2 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen)
wird zwischen Buchstabe b) und c) wie folgt ergänzt:

Art der Anstriche	Innen	Außen	Bemerkungen
	Mindestfrist Jahre	Jahre	
b 1) Binderfarbenanstriche, waschbe- ständig	7	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilz- tötenden) Mitteln
b 2) Binderfarbenanstriche, wetterbe- ständig	8	5	Für Außenanstriche auf geeignetem Bauuntergrund zulässig, für Innenan- striche in Räumen mit starker Wrasen- entwicklung nur mit Zusatz von fungi- ziden (pilztötenden) Mitteln

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.

An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1961 S. 596.

**7824 Ausführungsanweisung
zu der Verordnung zur Durchführung des Tierzucht-
gesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom
29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 10. 4. 1961 —
II D 1 Tgb. Nr. 424 60

Zu § 2

1. Die Aufgaben der Körstelle können durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung nach Weisung übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß
 - 1.1 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Übertragung der Aufgaben der Körstelle bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt und
 - 1.2 geeignete Fachkräfte zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.
2. Die Aufgaben einer Körstelle können für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte einer der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen werden. In diesen Fällen ist weitere Voraussetzung für die Übertragung, daß eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dieser Gebietskörperschaften vorliegt (§ 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung).
3. Soweit die Aufgaben der Körstelle nicht Landkreisen oder kreisfreien Städten übertragen worden sind, oder soweit die Übertragung auf Antrag der kommunalen Körperschaften oder wegen des Wegfalls einer Voraussetzung für die Übertragung rückgängig gemacht wird, werden die Aufgaben der Körstellen von den Körämtern wahrgenommen

Zu § 8

1. Die Körkommissionen und Körausschüsse prüfen vor der Entscheidung über die Körung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Körung vorliegen, und zwar
 - 1.1 ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Tierzuchtgesetz),
 - 1.2 Erfüllung der Mindestanforderungen für die Leistungen der Vorfahren des Tieres und des Tieres selbst (§ 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz),
 - 1.3 Eignung des Tieres für die Verbesserung der Landestierzucht (§ 4 Abs. 1 Tierzuchtgesetz).
2. Das Ergebnis einer Untersuchung auf Konstitutionsmängel und Erbfehler (§ 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung) soll den Mitgliedern der Körkommissionen und der Körausschüsse vor der Entscheidung über die Körung bekanntgegeben werden.

Zu § 9 Abs. 3

1. Bei Tieren, die nicht oder nicht mehr zum Decken benutzt werden sollen, kann eine Ausnahmeerlaubnis in der Regel dann erteilt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Tieres für die Zwecke, für die es verwendet werden soll, durch das Unfruchtbarmachen beeinträchtigt würde. Dies ist z. B. bei Vollblut- und Traberhengsten der Fall, die zu Rennzwecken gehalten werden.
2. Eine Ausnahmeerlaubnis ist auch erforderlich, wenn Tiere nicht zu Zuchtzwecken, sondern z. B. nur zu Rennzwecken, gehalten werden sollen und deshalb nicht zur Körung vorgeführt werden.
3. Es wird in der Regel nicht erforderlich sein, die Ausnahmeerlaubnis zu befristen. Sie ist jedoch in jedem Falle zu widerrufen, wenn der Tierhalter das Tier entgegen der Vorschrift des § 1 des Tierzuchtgesetzes zum Decken verwendet.

Zu den §§ 11 und 12

Nach § 5 des Tierzuchtgesetzes ist die Deckerlaubnis nach Umfang und Geltungsdauer festzulegen.

1. Umfang der Deckerlaubnis

1.1 Der Umfang der Deckerlaubnis ist nach züchterischen Gesichtspunkten festzulegen. Soweit züchterische Gründe es erfordern, kann in der Deckerlaubnis insbesondere bestimmt werden, daß das gekörte Tier

1.11 nur am Aufstellungsort (Gehöft),

1.12 nur weibliche Tiere einer bestimmten Rasse oder einer bestimmten Abstammung,

1.13 nur eine bestimmte Anzahl weiblicher Tiere oder

1.14 nur weibliche Tiere eines bestimmten Bezirks decken darf.

Das Gleiche gilt für die Erlaubnis zur Verwendung des Samens eines Tieres für die Besamung.

1.2 Im Einzelfall können auch mehrere der unter 1.11 bis 1.14 genannten Beschränkungen nebeneinander festgelegt werden.

1.3 Die Deckerlaubnis wird in der Regel auf den Aufstellungsort zu beschränken sein, da anderenfalls die züchterische Verwendung des Tieres nicht ausreichend überwacht werden kann. Wegen des Rückganges der Tierhaltung bei verschiedenen Tierarten kann es aber in Ausnahmefällen zugelassen werden, daß Vätertiere auch außerhalb ihres Aufstellungsortes zum Decken verwendet werden. Auch in den Fällen, in denen eine Deckerlaubnis nicht auf den Aufstellungsort beschränkt wird, bleiben viehseuchenrechtliche und gewerberechtliche Vorschriften, die die Verwendung von Vätertieren einschränken, unberührt.

2. Geltungsdauer der Deckerlaubnis

2.1 Die Vorschriften des § 3 des Tierzuchtgesetzes, daß mindestens einmal im Jahre Hauptkörungen stattzufinden haben und daß die Deckerlaubnis zu befristen ist, sollen sicherstellen, daß männliche Tiere zum Decken und Besamen nur solange verwendet werden, als sie tatsächlich zur Verbesserung der Landestierzucht geeignet sind. Diesen Bestimmungen wird nur dann voll Rechnung getragen, wenn die Deckerlaubnis nach einer Hauptkörung nur für die Zeit bis zur nächsten Hauptkörung erteilt wird. Nach Sonderkörungen kann sie bis zur übernächsten Hauptkörung erteilt werden, wenn der Zeitraum bis zur nächsten Hauptkörung weniger als 6 Monate beträgt.

3. Erneuerung der Deckerlaubnis

3.1 Bei jeder erneuten Erteilung einer Deckerlaubnis ist ihr Umfang unter Berücksichtigung der züchterischen Erfordernisse im Zeitpunkt der Erneuerung der Deckerlaubnis festzulegen. Der Umfang der Deckerlaubnis kann daher bei einer Erneuerung sowohl enger begrenzt als auch erweitert werden. Insbesondere kann die Zulassung zur Besamung bei der Erneuerung einer Deckerlaubnis ganz oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn dies zur Erhaltung der Zuchtgrundlage erforderlich erscheint.

Zu § 13

1. Nach Abs. 1 stellen die für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Behörden den Deckblock aus. Dies sind

1.1 für Landbeschäler das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste Körbehörde,

1.2 für sonstige Hengste einschließlich der Voliblut- und Traberhengste, für Bullen die zur Besamung verwendet werden sollen und für Böcke der schwarzköpfigen Fleischschafasse die Landesbeauftragten als Körämter,

1.3 im übrigen, soweit die Aufgaben der Körstellen von den Körämtern wahrgenommen werden, die Landesbeauftragten und soweit die Aufgaben der Körstelle Landkreisen oder kreisfreien Städten übertragen sind, die in der Anlage 2 der Verordnung über Körstellen als Aufgabenträger aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu § 16

Als Gebührenschuldner ist derjenige anzusehen, der ein Tier zur Körung angemeldet hat (§ 6 der Durchführungsvorschriften) oder der eine Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis für ein gekörtes Tier beantragt hat.

Zu § 19

1. Mit dem Außerkrafttreten der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306) und der übrigen in § 19 genannten Vorschriften haben auch alle Verwaltungserlasse zu diesen Vorschriften ihre Grundlage verloren und werden hiermit aufgehoben.

2. Ferner wird mein RdErl. v. 28. 9. 1960 — II D 1 Tgb. Nr. 424 60 — betr. Wahrnehmung der Aufgaben der Körstelle durch Landkreise oder kreisfreie Städte (SMBl. NW. 7824) aufgehoben.

An die Direktoren der Landwirtschaftskammern
Rheinland und Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragte,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 596.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten
Strahlenschutzverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1961 —
III A 5 — 8950.2 — III Nr. 27 61

1. Die in dem RdErl. v. 29. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2936 1961 S. 251 SMBl. NW. 8053) unter Nr. 2.6 genannten 5 Prüfstellen

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck,
Technischer Überwachungs-Verein Essen,
Technischer Überwachungs-Verein Köln,
Technischer Überwachungs-Verein Hannover,
Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig,

haben sich damit einverstanden erklärt, die Dichtigkeitsprüfungen in der Regel nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

A: Dichtigkeitsprüfung nicht emanierender Präparate**1. Wischprüfung**

Die Hülle des radioaktiven Stoffes wird mit Watte oder Filterpapier sorgfältig abgewischt, vor allem an den Löt- und Nahtstellen. Im allgemeinen wird die Watte oder das Filterpapier mit Benzin oder Alkohol leicht angefeuchtet.

In besonderen Fällen kann die Wischprüfung statt an der Hülle des radioaktiven Stoffes an einer äquivalenten Prüffläche durchgeführt werden. Wird an einer äquivalenten Prüffläche eine meßbare Aktivität festgestellt, so muß die Hülle selbst geprüft werden.

Die Aktivität der Watte oder des Filterpapiers wird quantitativ bestimmt; die Messung ist an einer kalibrierten Meßeinrichtung oder durch Vergleich mit einem Standard-Präparat des betreffenden radioaktiven Stoffes vorzunehmen.

Die Hülle eines radioaktiven Stoffes wird als undicht bezeichnet, wenn die abgewischte Aktivität größer als 10 Nanocurie ist.

2. Tauchprüfung

Das Präparat wird mindestens 6 Stunden lang in eine auf 50° C erwärmte geeignete Flüssigkeit eingetaucht. Die Flüssigkeit wird so ausgewählt, daß sie die Hülle des radioaktiven Stoffes nicht angreift und der radioaktive Stoff selbst möglichst gut von der Prüffläche abgelöst wird.

In den meisten Fällen eignet sich eine Mischung von 90%igem Alkohol und destilliertem Wasser im Verhältnis 1:1. Nach der Entnahme des Präparates aus der Prüflösung wird es gut getrocknet. Die Aktivität der Prüflösung wird quantitativ bestimmt; die Messung ist an einer kalibrierten Meßeinrichtung oder durch Vergleich mit einem Standard-Präparat des betreffenden radioaktiven Stoffes vorzunehmen.

Die Hülle eines radioaktiven Stoffes wird als undicht bezeichnet, wenn die abgelöste Aktivität 10 Nanocurie übersteigt.

3. Bürstenprüfung

Das Präparat wird in eine Prüflösung getaucht, wie sie für die Tauchprüfung beschrieben worden ist. Die gesamte Oberfläche der Hülle wird mit einer weichen Bürste gründlich bearbeitet. Anschließend wird die Bürste mit geringen Mengen des Lösungsmittels mehrfach nachgespült.

Die Aktivität der Prüflösung wird in der gleichen Weise quantitativ bestimmt, wie für die Tauchprüfung beschrieben.

Die Hülle eines radioaktiven Stoffes wird als undicht bezeichnet, wenn die abgelöste Aktivität 10 Nanocurie übersteigt.

B. Dichtigkeitsprüfung emanierender Präparate (Emanationsprüfung)

Das Präparat wird zunächst mit Alkohol oder Benzin gründlich gereinigt und anschließend zusammen mit einer kleinen Menge Aktivkohle (z. B. einer Kohletablette) in ein nicht zu großes Glasgefäß gasdicht eingeschlossen. Nach einer Expositionszeit von mindestens 6 Stunden wird das Präparat entnommen und die Aktivität der adsorbierten Emanation quantitativ bestimmt; die Messung ist durch Vergleich mit einem Radium-Standard-Präparat vorzunehmen.

Die Hülle eines radioaktiven Stoffes wird als undicht bezeichnet, wenn innerhalb von 12 Stunden mehr als 10 Nanocurie Emanation austreten; bei kürzeren Expositionszeiten gelten entsprechende Werte.

- II. Die Auswahl des im Einzelfall anzuwendenden Prüfverfahrens obliegt der beauftragten Prüfstelle. Im Prüfbescheid wird die Prüfstelle das angewandte Prüfverfahren und das Meßergebnis angeben. Werden andere als die in Abschnitt I aufgeführten Prüfverfahren angewandt, so werden die Verfahren ausführlich beschrieben; anderenfalls wird nur die das Verfahren kennzeichnende Kurzbezeichnung (z. B. Wischprüfung) angegeben.

Außerdem wird die Prüfstelle im Prüfbescheid eine Empfehlung für Wiederholungsprüfungen geben, soweit nicht in der Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) bereits eine Wiederholung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung vorgeschrieben worden ist. Stellen die Prüfstellen bei den Dichtigkeitsprüfungen Undichtigkeiten fest, so werden sie das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde nach § 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) unverzüglich benachrichtigen. Die Aufsichtsbehörde

hat ggf. die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Ersten Strahlenschutzverordnung bzw. § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) anzuordnen.

In jedem Falle einer bekanntgewordenen Undichtigkeit umschlossener radioaktiver Stoffe ist mir unverzüglich auf dem Dienstwege nach folgendem Schema zu berichten:

- Beschreibung des radioaktiven Stoffes nach Isotopenbezeichnung, chemischer und physikalischer Beschaffenheit und Aktivität;
- Hersteller oder Lieferant des Präparates;
- Art und Form der Umhüllung (nach Möglichkeit mit Konstruktionsunterlagen);
- Verwendungszweck und Verwendungsort;
- Angaben über die betriebsmäßige Beanspruchung des Präparates;
- Art und Grund der Undichtigkeit;
- angewandte Prüfmethode;
- Meßergebnis.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1961 S. 597.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es wurden ernannt: Regierungsdirektor A. Schlagheck zum Ministerialrat; Oberregierungsrat H. Hoffmanns zum Regierungsdirektor; Regierungsrat H. Löcherbach zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1961 S. 598.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. Meyer, Oberfinanzdirektion Köln, zum Leitenden Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Fr.-H. Flörke, FA Dortmund-Außenstadt, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat O. Joa, Finanzamt Bergisch-Gladbach, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. W. Plümmmer, Finanzamt Köln-Land, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. S. Pulheim, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. R. Weber, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsdirektor; Regierungsrat J. Borchert, Finanzamt Coesfeld, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. G. Förster, Finanzamt Altena, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat E. Geisen, Finanzamt Brilon, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat U. Hartleb, Finanzamt Herne, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Klejch, Finanzamt Olpe, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Krimmel, Finanzamt Erkelenz, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Schweitzer, Finanzamt Meschede, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor H.-J. Cain, Finanzamt Berg-Gladbach, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Koller, Finanzamt Meschede, zum Regierungsrat; Regierungsassessor F. Monstadt, Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor W. Pietsch, Finanzamt Köln-Nord, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. E. Sauter vom Finanzamt Duisburg-Nord an das Finanzministerium des Landes NW; Regierungsrat E. Söhngen vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Bonn-Land.

Finanzgerichte:

Es ist ernannt worden: Finanzgerichtsrat G. Huhn, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 598.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1961 — II Vet. 1502 Tgb. Nr. 298/61

Auf Grund des § 81 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMBL. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (RMBL. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1961 bis 31. März 1962 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. Heinz-Josef Burchard, Wassenberg, Kr. Geilenkirchen-Heinsberg, Hauptstr. 52
2. Dr. Martin Floehr, Alsdorf b. Aachen, Aachener Str. 37
3. Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath Kr. Geilenkirchen-Heinsberg, Heinsberger Str. 41
4. Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
5. Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Str. 40
6. Dr. Heinrich Josef Merkens, Immerath Kr. Erkelenz, Hindenburgstr. 152 a
7. Dr. Franz Postels, Linnich Kr. Jülich, Brachelener Straße

Regierungsbezirk Köln:

1. Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Albertstr. 12
2. Dr. Josef Keller, Bergisch-Gladbach, Odenthalerstr. 154
3. Dr. Hans Josef Lennartz, Bensberg, Kaulerstr. 17
4. Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799
5. Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Eichenhofstr. 13
6. Dr. Hans Georg Schmitz, Overath/Rhein.-Berg. Kreis, Am Sonnenhang 33
7. Dr. Matthias Stüer, Wipperfurth, Gaulstr. 10
8. Dr. Herbert Wauer, Kürten, Rhein.-Berg. Kreis, Kölner Str. 15

Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Dr. Ludger Bahrenberg sen., Ringenberg Kr. Rees, Isselstr. 717
2. Dr. Ernst Bergmeister, Langenfeld Rhld., Akazienallee 35
3. Dr. Hermann Coenen, Kaika Kr. Kleve, Kesselstr. 18
4. Dr. Julius Heering, Langenberg Rhld., Frohnstr. 18
5. Dr. Franz Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39
6. Dr. Rudolf Kerf, Kempen-Ndrh., Burgstr. 14
7. Dr. Theodor Köster, Rees, Gartenstr. 7
8. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33

9. Dr. Heinrich Linssen, Wachtendonk Kr. Geldern, Wankumer Str. 27
10. Dr. Josef Platen, Dinslaken, Schloßstr. 78
11. Dr. Helmut Wolff, Oberhausen-Sterkrade, Gymnasialstr. 9

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Dr. Edmund Brahm, Dortmund, Hoher Wall 20
2. Dr. Hermann Brandt, Borgeln Kr. Soest
3. Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück Kr. Olpe, Lehmbergstraße 3
4. Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde Kr. Unna
5. Dr. Carl-August Hülsbruch, Rhynern Kr. Unna, Werler Str. 1
6. Dr. Herbert Kampik, Benninghausen, Hexweg 81
7. Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhrstr. 44

Regierungsbezirk Detmold:

1. Dr. Werner Kottkamp, Gehlenbeck Nr. 353, Kr. Lübbecke
2. Dr. Aloys Schlenger, Elsen Kr. Paderborn, Gunnerstraße 394
3. Dr. Wilhelm Albert, Quernheim Nr. 7, bei Bünde Kr. Herford

Regierungsbezirk Münster:

1. Dr. Hermann Berkel, Datteln Kr. Recklinghausen, Körting 16
2. Dr. Aloys Benneker, Vreden Kr. Ahaus, Altstadt 17
3. Dr. Anton Bolle, Appelhülsen Kr. Münster, Weseler Straße 18
4. Dr. Gustav Breuer, Warendorf, Münsterstr. 32
5. Dr. Karl Drerup, Senden Kr. Lüdinghausen, Amelsbürener Str. 209
6. Dr. Karl-Otto Eich, Epe Kr. Ahaus, Schelverweg 6
7. Dr. Ferdinand Friemann, Waltrop Kr. Recklinghausen, Bahnhofstr. 29
8. Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
9. Dr. Heinrich Herweg, Telgte Kr. Münster, Münsterstr. 9
10. Dr. Aloys Lensing, Wüllen Kr. Ahaus
11. Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln Kr. Tecklenburg, Wilhelmshöhe 4
12. Dr. Franz Middendorf, Heessen Kr. Beckum, Bahnhofstr. 1
13. Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Akazienweg 10
14. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
15. Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn Kr. Ahaus, Gartenstr. 10
16. Dr. Josef Voss, Rhede Kr. Borken, Kirchplatz 1
17. Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren Kr. Tecklenburg, Krummacherstr. 3

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1962 zu veröffentlichende Liste der Lehrtierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzulegen, daß sie mir bis spätestens 1. 3. 1962 eingereicht werden können.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammer Nordrhein,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1961 S. 599.

T.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
12053	Rahmentarifvertrag für die Gartenbaubetriebe im Landesteil Nordrhein vom 14. 2. 1961	13. 2. 1961	3753
12054	Lohnvereinbarung für die Gartenbaubetriebe im Landesteil Nordrhein vom 14. 2. 1961	13. 2. 1961	3753:1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
12055	Lohntarifvertrag für den Siegerländer Spateisensteinbergbau (Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) vom 24. 10. 1960	1. 11. 1960	1953/14
12056	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Eisenerzbergbau im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 2. 3. 1961	1. 1. 1961	1953/15
12057	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge im Siegerländer Spateisensteinbergbau (Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) vom 24. 10. 1960	1. 11. 1960	2810/6
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12058	Schiedsspruch über einen neuen Lohntarifvertrag für die keramische Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 4. 8. 1960	1. 8. 1960	2600/18
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
12059	Änderungsvereinbarung vom 23. 3. 1961 zum Lohntarifvertrag für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4./1. 8. 1960	1. 4. 1961	2789/27
12060	Tarifliche Vereinbarung für alle in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Arbeitnehmer der Firma Graetz KG, Altena i. W. — Beitritt zu den Tarifregelungen der Metallindustrie — vom 28. 2. 1961	1. 3. 1961	3350/9
12061	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie für verwandte Berufe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 14. 3. 1961	1. 4. 1961	3758
12062	Lohntarifvertrag für das Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerk sowie für verwandte Berufe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 14. 3. 1961	1. 4. 1961	3758:1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
12063	Lohntarifvertrag für die chemische Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 20. 2. 1961	1. 2. 1961	1815/23
12064	Tarifvertrag über Urlaub und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer in der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 1. 3. 1961	1. 3. 1961	1815/24
12065	Tarifvertrag vom 14. 3. 1961 zur Änderung des Geltungsbereichs, der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Angestellten der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 14. 5. 1957/1. 6. 1960	14. 3. 1961	2980/26
12066	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firmen Molineus & Co. und Autoscript-Papier GmbH, Wuppertal-Barmen, vom 10. 2. 1961	1. 2. 1961	3473:1
12067	Lohntarifvertrag und Regelung der Ausbildungsbeihilfen für die Arbeiter und Lehrlinge der Lackfabrik C. Wm. Schmidt, Merken b. Düren, vom 20. 3. 1961	1. 3. 1961	3757
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
12068	Vereinbarung vom 20. 1. 1961 zur Änderung der §§ 2 und 4 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 17. 12. 1958	1. 1. 1961	3399/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
12069	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für das Modellbauern Handwerk im Reg.-Bez. Düsseldorf vom 1. 2. 1961	1. 2. 1961	3736
12070	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs, der Löhne und der Erziehungsbeihilfen in der Knopfindustrie im Bundesgebiet außer Saarland vom 2. 8. 1960	1. 8. 1960	3761
12071	Vereinbarung vom 7. 12. 1960 über den Beitritt der Firma Risler & Cie. GmbH, Knopffabrik, Merkstein Kr. Aachen, zum Tarifvertrag für die Knopfindustrie vom 2. 8. 1960	1. 2. 1961	3761:1
12072	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Firma Risler & Cie. GmbH, Knopffabrik, Merkstein Kr. Aachen, vom 6. 3. 1961	1. 3. 1961	3761:2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12073	Lohn tariffvertrag für die Firmen Franck & Kathreiner GmbH, Uerdingen und Neuß, vom 7. 3. 1961	1. 3. 1961	2813:5
12074	Änderungsvereinbarung vom 7. 2. 1961 zum Lohn tariffvertrag für die Zigarrenindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 5. 9. 1960 . .	1. 3. 1961	3215:9
12075	Zusatzvereinbarung vom 24. 2. 1961 für die Bade- und Brunnenbetriebe Bad Driburg zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 19. 9. 1960	1. 1. 1961	3676:1
12076	Gehaltstariffvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge von 4 Zweigniederlassungen der Margarine-Union GmbH am linken Niederrhein mit Protokollnotiz vom 13. 3. 1961	1. 9. 1960	3699:1
12077	Vereinbarung über eine Lohn tabelle für die Arbeiter der Firma Josef Freitag oHG, Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, vom 27. 2. 1961 auf Grund der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag vom 28. 11. 1960	1. 1. 1961	3713:1
12078	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Margarineindustrie im Bundesgebiet mit Protokollnotizen vom 15. 3. 1961	13. 3. 1961	3760
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12079	Lohn tariffvertrag für 7 Betriebe der Hutindustrie in Bayern und Nordrhein-Westfalen vom 18. 1. 1961	1. 1. 1961	2580:9
12080	Lohn tariffvertrag für die Hutindustrie mit Ausnahme der Betriebe, die Hüte von Grund auf herstellen, im Reg.-Bez. Köln vom 24. 2. 1961 . . .	1. 3. 1961	2580:10
12081	Ferienabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der weiterverarbeitenden Hutindustrie im Reg.-Bez. Köln vom 24. 2. 1961	24. 2. 1961	2580:11
12082	Anschlußtariffvertrag für 8 Firmen der Bekleidungsindustrie in Nordrhein-Westfalen zu den Tarifbestimmungen für Betriebs- und Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 1. 2. 1961	1. 2. 1961	3170:28
12083	Lohn tariffvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17. 3. 1961	1. 4. 1961	3230:11
12084	Zusatzvereinbarung vom 17. 3. 1961 zum Lohn tariffvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17. 3. 1961	1. 4. 1961	3230:12
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
12085	Manteltarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie für die Linoleumleger im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 31. 3. 1958	1. 4. 1958	3733
12086	Vereinbarung vom 20. 7. 1960 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie für die Linoleumleger im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 31. 3. 1958 . . .	1. 1. 1961	3733:1
12087	Lohn tariffvertrag für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie für die Linoleumleger im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1961	1. 2. 1961	3733:2
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
12088	Manteltarifvertrag für Angestellte und Arbeiter des Gemeinschaftswerkes Hattingen GmbH, Winz b:Hattingen/Ruhr, vom 20. 1. 1961 . .	1. 1. 1960	3741

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12089	Änderungsvereinbarung vom 29. 11. 1960 zu Ziff. 16 der Anlage zum Lohnabkommen für die Betriebe der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 7. 3. 1957	1. 11. 1960	2909:55
12090	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 2. 1. 1961 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Betriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 12. 1960	1. 1. 1961	3191:4
12091	Anschlußvereinbarung mit dem DHV und VwA vom 31. 1. 1961 zum Rahmentarifvertrag und Gehaltsabkommen für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 2. 12. und 29. 12. 1960	1. 1. 1961	3705:4
12092	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Nordrhein-Westfalen ohne die Reg.-Bez. Aachen und Köln vom 16. 1. 1961 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1961	3748:3
12093	Gehaltsabkommen wie vor für die Reg.-Bez. Aachen und Köln	1. 1. 1961	3748:4
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
12094	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 6. 2. 1961	1. 1. 1961	3755
12095	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 23. 2. 1961 zum Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1961	1. 1. 1961	3755:1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12096	Tarifvertrag Nr. 162 a vom 25. 1. 1961 zur Änderung des § 18 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1961	2400:32
12097	Tarifvertrag Nr. 162 b wie vor vom 16. 2. 1961, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1961	2400:33
12098	Tarifvertrag Nr. 5:1960 (Lohn-tarifvertrag) für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960	1. 11. 1960	3752
12099	Tarifvertrag Nr. 5:1961 vom 8. 2. 1961 zur Änderung der Anlage 6 und des Anhangs I des Lohn-tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960	1. 1. 1961	3752:2
12100	Tarifvertrag Nr. 6:1961 über eine Arbeitsordnung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 16. 2. 1961	1. 3. 1961	3752:3
12101	Tarifvertrag Nr. 3:1961 für die Deutsche Bundesbahn betreffend die Ausbildung zum Gleisbauer vom 1. 2. 1961	1. 2. 1961	3752:4
12102	Tarifvertrag Nr. 7:1961 über die Rechtsverhältnisse der Jungwerker der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1961	1. 3. 1961	3752:5
12103	Tarifvertrag Nr. 8:1961 für die Lehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 1. 3. 1961	1. 3. 1961	3759
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
12104	Gehalts- und Lohn-tarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 6. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1960	3630:3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12105	Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für techn. Angestellte und Meister des Landschaftsverbandes Rheinland vom 24. 11. 1956	1. 4. 1960	2634:7
12106	Tarifvertrag für die Universitätskliniken Münster vom 28. 2. 1961 zum Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten mit überwiegend pflegerischen Arbeiten in Anstalten und Heimen des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959-25. 5. 1960	1. 7. 1960	3434:14
12107	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 31. 12. 1960 zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3555:35

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft: gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12108	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 21. 2. 1961 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der unter die TO.A fallenden Krankenschwestern usw. in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 27. 9. 1960	1. 10. 1960	3555/36
12109	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesinnenministeriums vom 1. 12. 1960 zum § 22 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1. 12. 1960	3600/17
12110	Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesinnenministeriums vom 1. 12. 1960 zum § 29 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1. 12. 1960	3600/18
12111	Bundes-Angestelltentarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) mit Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750
12112	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 2. 1961	1. 1. 1961	3751
12113	Tarifvertrag Nr. 161 über Kinderzuschläge für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 2. 1961	1. 1. 1961	3751/1
12114	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960	1. 1. 1961	3754

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: II, XII, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXVI, XXVII, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1961 S. 600.

Minister für Wiederaufbau

Wahlen zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk; hier: Wahl der Mitglieder nach § 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 4. 1961 —
Z B 1 — 0.174

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der geltenden Fassung bestimme ich, daß die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise die Wahlen nach § 4 des Gesetzes

bis längstens zum 20. Mai 1961

durchgeführt haben müssen. Namen und Anschriften der gewählten Vertreter sind dem Herrn Verbandsdirektor zwecks Einberufung unmittelbar nach der Wahl schriftlich (zweifach) mitzuteilen.

An die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen,
Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

— MBl. NW. 1961 S. 603.

Hinweise**Inhalts des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15. v. 13. 4. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
1102	28. 3. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	179
2032	5. 4. 1961	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten	180

— MBl. NW. 1961 S. 604.

Nr. 16 v. 20. 4. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	11. 4. 1961	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern	181
7824	5. 4. 1961	Verordnung über Körstellen	182
7101		Berichtigung zur Maklerverordnung vom 17. Januar 1961 (GV. NW. S. 114)	184

— MBl. NW. 1961 S. 604.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.